Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 5

Rubrik: Kreisschreiben des Militärdepartements

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beiblatt zur Schweizerischen Militär-Zeitung.

Februar 1864.

Das eidgenössische Militärdepartement hat an die Militärbehörden der Kantone folgende Kreisschreiben erlassen:

I.

31. Januar 1864.

Tit.

In Bezug auf die Organisation der dießjährigen Infanterie-Offiziers-Aspirantenschulen haben wir Ihnen folgende Mittheilungen zu machen:

Die erste Schule findet vom 27. März bis 30. April in St. Gallen statt.

Die Theilnehmer dieser Schule haben sich am 26. März, Nachmittags 3 Uhr, in der Kaserne in St. Gallen einzufinden und sich beim Kommandanten der Schule, Herrn eidg. Oberst Wieland, zu melden.

Die Entlassung findet am 1. Mai in der Frühe statt.

Die zweite Schule beginnt am 7. August in Solothurn und endigt am 10. September.

Die Theilnehmer an derselben haben sich am 6. August, Nachmittags 3 Uhr, in der Kaserne in Solothurn einzufinden und sich beim Kommandanten der Schule, Herrn eidg. Oberst Wieland, zu melden.

Die Entlassung findet am 11. September in der Frühe statt.

Es bleibt den Kantonen überlassen, ihre angehenden Offiziere und Aspiranten in die eine oder die andere dieser Schulen zu senden.

Nur machen wir darauf aufmerksam, daß die Kantone, deren Offiziere und Aspiranten die 1. Schule in St. Gallen zu besuchen haben, ein namentliches Verzeichniß derselben, enthaltend Tauf- und Geschlechtsnamen der einzelnen Individuen, nebst Angabe des Grades, Alters und bürgerlichen Berufes, bis zum 10. März dem unterzeichneten Departement einzusenden haben.

Für die Schule in Solothurn müssen diese Verzeichnisse bis zum 15. Juli eingegeben werden.

Sämmtliche Aspiranten beider Schulen, welchen Grad sie immer bekleiden, haben sich mit folgenden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen zu versehen:

1 Offiziersfeldmütze ohne Gradabzeichen,
1 Aermelweste mit silbernen Briden,
1 blaugrauer Kaput nach Ordonnanz,
2 Paar Ordonnanzhosen,
1 Paar Ordonnanzkamaschen,
1 Tornister mit kleiner Ausrüstung,
1 Ceinturon von schwarzem Leder, nebst Patrontasche nach neuer Ordonnanz,
1 umgeändertes Infanteriegewehr.

Die Offiziere haben einen Soldatenkaput nach Ordonnanz mitzubringen, die übrige Tenüe nach Ordonnanz.

Die Gewehre und Ausrüstungsgegenstände, deren die Offiziere bedürfen, sowie die Jägergewehre für die Schießübungen liefert die Eidgenossenschaft.

Sämmtliche Theilnehmer haben folgende Reglemente mitzubringen:

1 Soldaten-, Pelotons- und Bataillonsschule,
1 leichter Dienst,
1 Reglement über den innern Dienst,
1 " " " Wachtdienst,
1 " " " Felddienst,
1 Schießinstruktion.

Gut wäre es, wenn jeder Theilnehmer die Anleitung für die Infanteriezimmerleute mitbrächte.

Die einzelnen Detaschemente sind für den Hinweg mit kantonalen Marschrouten zu versehen.

Genehmigen Sie, Hochgeachtete Herren! bei diesem Anlaß die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

(Unterschrift.)

II.

31. Januar 1864.

Tit.

Wir sehen uns veranlaßt, bezüglich der Instruktion der Offiziersaspiranten der Spezialwaffen und derjenigen für den eidg. Geniestab Ihnen folgende Mittheilungen zu machen:

A. Genie.

1. Aspiranten für den Geniestab.

Sämmtliche Geniestabsaspiranten I. Kl. haben die Pontonier-Rekrutenschule zu besuchen, welche vom 25. April bis 4. Juni in Brugg stattfindet. Anmeldungen für diesen Kurs sind spätestens bis 15. März l. J. einzubringen; später angemeldete Kandidaten könnten erst in die betreffende Schule des nächsten Jahres zugelassen werden.

Die Aspiranten haben am 29. März, Morgens 8 Uhr, auf dem Bureau des eidg. Genieinspektors, Herrn Oberst Aubert, in Lausanne, einzutreffen, um eine Prüfung in nachstehenden Fächern zu bestehen, nämlich in der

Arithmetik, Elementargeometrie, Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekannten Größe, Rechtlinigte Trigonometrie und ihre Anwendung, Kurven zweiten Grades, deren spezielle Eigenschaften; beschreibende Geometrie, Elemente der Statik und Dynamik, Aufnahme topographischer Pläne und Zeichnen; Soldaten- und Plotonsschule und Innerer Dienst; deutschen und französischen Sprache.

Die Geniestabsaspiranten II. Klasse sind in die eidg. Centralmilitärschule zu beordern, welche vom

9. Mai bis 9. Juli in Thun stattfindet. Diensteintritt 8. Mai.

2. **Pontonier- und Sappeur-Offiziers-Aspiranten.**

Die Pontonier- und Sappeur-Aspiranten I. Kl. sind in die resp. Schulen ihrer Waffe, diejenigen II. Klasse in die Centralschule zu beordern, und zwar letztere auf den 8. Mai, Nachmittags 3 Uhr.

B. Artillerie.

Die Aspiranten I. Klasse der Artillerie sind in die resp. Rekrutenschulen zu beordern, diejenigen II. Kl. haben den Spezialkurs mitzumachen, welcher vom 8. August bis 8. Oktober in Thun stattfindet. Diensteintritt 7. August.

C. Kavallerie.

Die Aspiranten I. Klasse der Dragoner rücken mit den Rekrutendetaschements in die betreffenden Schulen ein.

Die deutsch sprechenden Dragoner-Offiziers-Aspiranten II. Klasse haben die Rekrutenschule I vom 17. Mai bis 25. Juni in Aarau (Diensteintritt 16. Mai), die französisch sprechenden die Rekrutenschule in Bière zu besuchen, welche vom 14. März bis 23. April (Eintritt 13. März) stattfindet.

Sämmtliche Guiden-Aspiranten I. und II. Klasse sind in die Guidenschule Basel zu senden.

D. Scharfschützen.

Die Aspiranten I. Klasse der Scharfschützen besuchen die resp. Scharfschützenschulen; sämmtliche Aspiranten II. Klasse haben die Rekrutenschule Thun und überdieß den darauf folgenden Spezialkurs durchzumachen.

Wir laden Sie ein, uns die Listen der Aspiranten I. Klasse, welche Sie zu beordern gedenken, möglichst bald einzusenden und zwar auf besondern Verzeichnissen für jede Waffe.

Bei diesem Anlasse müssen wir Sie schließlich wiederholt ersuchen, uns jederzeit alle Mutationen mitzutheilen, die sich bezüglich der Aspiranten I. Klasse ergeben. Die betreffenden Schulkommandanten haben die Weisung, Niemanden als Aspiranten anzuerkennen, der nicht durch die kantonale Militärbehörde als solcher beim eidg. Militärdepartement angemeldet worden ist.

(Unterschrift.)

III.

1. Februar 1864.

Tit.

Zufolge der Ihnen bereits mitgetheilten Schlußnahme des schweizerischen Bundesrathes vom 27. November 1863 wird die dießjährige eidg. Central-Militärschule vom 9. Mai bis 9. Juli in Thun stattfinden.

Das Kommando ist dem Herrn eidg. Oberst Ludwig Denzler in Neuenburg übertragen.

In die Schule haben successive einzurücken:

Am 8. Mai.

a. Der Stab der Schule.
b. Das Instruktionspersonal.
c. Die zur Schule kommandirten Offiziere des eidg. Stabs vom Major abwärts.
d. Die in der Beilage II, a des Schultableau's näher bezeichneten Offiziere der Artillerie.
e. Die Offiziers-Aspiranten II. Klasse des Genie's.
f. Die Kommandanten, Majors und Aidemajors der Bataillone und Halbbataillone, welche in die Applikationsschule beordert sind.

Diese letztern Offiziere werden am 29. Mai wieder entlassen.

Am 21. Mai.

Die Mannschaft der Artillerie-Rekrutenschule.

Am 29. Mai.

Eine Anzahl Unteroffiziere der Artillerie (vide Beilage II, a des Schultableau's).

Am 13. Juni.

Eine Anzahl Traingefreite (vide Beilage II, a des Schultableau's).

Am 19. Juni.

Einige höhere Offiziere des eidg. Generalstabs.

Die Sappeurkompagnie Nr. 8 von Bern zum Aufschlagen des Lagers.

NB. Dieselbe wird den 26. Juni wieder entlassen.

Am 23. Juni.

a. Die Schützenkompagnie Nr. 26 von Thurgau.
b. „ „ Nr. 40 „ Aargau.
c. „ „ Nr. 70 „ Waadt.
d. Die Infanterie, nämlich:
1 reduzirtes Bataillon von Solothurn.
1 „ „ „ Schaffhausen.
1 „ „ „ Aargau.
1 „ „ „ Thurgau.

Am 25. Juni.

Die Guidenkompagnie Nr. 5 von Graubünden.
Die Dragonerkompagnie Nr. 4 von St. Gallen.
Die Dragonerkompagnie Nr. 12 von Zürich.

Am 27. Juni.

Die Sappeurkompagnie Nr. 4 von Bern.

Am 10. Juli

ist Schluß der Schule und der Abmarsch der Truppen.

Jedem berittenen Offizier ist gestattet, ein Pferd mitzunehmen, wofür er die Fourageration beziehen wird.

Bis 19. Juni erhalten sämmtliche Offiziere und Aspiranten, ohne Unterschied des Grades, den Schulsold von Fr. 5 per Tag, hernach aber den reglementarischen Sold. Davon macht einzig der am 9. Mai beginnende Vorbereitungskurs der Infanterie-Stabsoffiziere eine Ausnahme, in welchem denselben der reglementarische Sold mit den vom Militärdepartement festgesetzten Modifikationen ausbezahlt wird.

Alle Mannschaft, sowohl der Spezialwaffen als der Infanterie, soll vor ihrem Abmarsch im Kanton einer genauen sanitarischen Untersuchung unterworfen und nur gesunde und diensttaugliche Leute in die Schule gesandt werden. Gebrechliche werden auf Kosten des Kantons zurückgewiesen.

Die Korps der Spezialwaffen sollen den reglemen-

tarischen Bestand halten. Es werden 20% Ueberzählige zugelassen.

Die Bataillone dagegen sollen den im Schultableau, pag. 10, angegebenen Bestand ausweisen.

Diejenigen Kantone, welche Infanterie in die Schule zu senden haben, werden ersucht, dem unterzeichneten Departement die Nr. der Korps und die Namen der betreffenden Kommandanten, Majors und Aidemajors mitzutheilen.

An Munition ist der Mannschaft mitzugeben: für die Infanterie 8 Päckchen Exerzierpatronen nebst der reglementarischen Anzahl Kapseln; für die Scharfschützen ebenso, nebst der reglementarisch vorgeschriebenen Anzahl Kugelschüssen; für die Kavallerie 4 Päckchen Exerzierpatronen nebst Kapseln, nach Vorschrift.

Den Geniekompagnien ist keine Munition mitzugeben.

Die Munition ist in Kisten gut verpackt von den Korps mitzuführen und bei der Ankunft in Thun an den Parkoffizier abzuliefern.

Jedes Bataillon und Halbbataillon soll die Fahne und zwei Richtungsfähnchen mitbringen.

Für jeden Arzt ist ein vollständig ausgerüsteter Ambulancentornister mitzugeben.

Die Offiziere haben nur das nothwendigste Gepäck mitzunehmen und sich namentlich mit einer Feldtasche zu versehen.

Das eidg. Militärdepartement ersucht Sie, die nöthigen Weisungen zu erlassen, daß, soweit es Ihren Kanton betrifft, diesen Anordnungen in allen Theilen Folge geleistet werde.

Die Marschbefehle für die einzelnen Korps werden beigelegt.

(Unterschrift.)

IV.

5. Februar 1864.

Tit.

Der Bundesrath hat heute nachfolgenden Offizieren des eidgenössischen Stabes die nachgesuchte Entlassung ertheilt:

I. Eidgen. Obersten im Generalstab.

Kloß, Karl, von Itingen, in Liestal, geb. 1802.
von Steiger, Albert, von Bern, in Thun, geb. 1813.

II. Oberstlieutenants im Generalstab.

Péquignot, Xavier, von Noirmont, in Delsberg, geboren 1808.
Durrer, Niklaus, von und in Kerns, geb. 1815.
Chérix, Eduard, von und in Bex, geb. 1809.
von Fischer, Fried. Karl, von und in Bern, geb. 1821.

III. Majore.

a. Generalstab.

Jan, Charles Henri Fréd., von Chatillons, in Lausanne, geb. 1817.

b. Geniestab.

von Steiger, Karl Fried., von und in Bern, geb. 1824.

c. Justizstab.

Duplan-Veillon, Ch., von und in Lausanne, geb. 1813.

d. Kommissariatsstab.

Müller, Benedikt, von und in Schmerikon, geb. 1820.
Davall, Alb., von Orbe, in Vivis, geb. 1821.

IV. Hauptleute.

a. Generalstab.

Jenni, Karl Fried., von und in Chur, geb. 1826.

b. Geniestab.

Dürr, Alexander, von Aarau und Bex, in Lausanne, geb. 1813.
L'Hardy, Réné H., von Neuenburg, in Genf, geboren 1818.

c. Artilleriestab.

Diodati, Charles Alois, von und in Genf, geb. 1826.
Cérésole, Paul, von Vivis, in Lausanne, geb. 1832.

d. Kommissariatsstab.

Bazzigher, Luzius, von Vicosoprano, in Chur, geboren 1832.

e. Gesundheitsstab.

Ueltschi, Jakob, von Zweisimmen, in Saanen, geboren 1819.
Irlet, Gustav, von Douanne, in Chaux-de-Fonds, geb. 1808.

V. Oberlieutenants im Gesundheitsstab.

Henne, Hugo, von Sargans, in Pfäffers, geb. 1833.
Chevrolet, Joh. Bapt., von Bonfol, in Pruntrut, geb. 1815 (Stabs-Pferdarzt).

VI. Unterlieutenants.

a. Kommissariatsstab.

Cretenoud, Louis, von Renens, in Genf, geb. 1830.

b. Gesundheitsstab (Ambulance-Kommissär).

Bauer, Peter Jakob, von und in Chur, geb. 1838.

VII. Stabssekretäre.

Weiß, Franz Johann, von und in Zug, geb. 1825.
de Joffrey, Armand, von und in Vivis, geb. 1819.
Wagner, Johann, von Münchenstein, in Basel, geboren 1825.
Kafader, Meinrad, von Lachen, in Basel, geb. 1830.

Folgende Offiziere, welche nach vollendetem 50. Altersjahre aus dem eidgen. Stabe austreten, behalten die Ehrenberechtigung ihres Grades bei:

Eidgen. Oberst Kloß, Karl, von Itingen, in Liestal, geb. 1802.
" " von Steiger, Albert, von Bern, in Thun, geb. 1813.
" Oberstl. Péquignot, Xavier, von Noirmont, in Delsberg, geb. 1808.
" " Chérix, Eduard, von und in Bex, geb. 1809.
" Major Duplan-Veillon, Ch., von und in Lausanne, geb. 1813.

Eidgen. Hauptm. Dürr, Alexander, von Aarau und Bex, in Lausanne, geb. 1813.
" " Irlet, Gustav, von Douanne, in Chaux-de-Fonds, geb. 1808.

Aus der Controlle des eidgen. Stabes wurden ferner gestrichen:

1) In Anwendung von Art. 7, Ziff. 2 des Bundesgesetzes vom 15. Heumonat 1862:

Guex, J. L., von St. Legier, Hauptmann im Geniestab (abwesend).

Keller, Emil, von Brugg, I. Unterlieutenant im Geniestab (abwesend).

2) In Anwendung von Art. 6, Ziff. 2 des angeführten Gesetzes:

Burkard, Elias, von Hünenberg, in Luzern, Ambulancenkommissär.

Mit dieser Anzeige sprechen wir zugleich die Erwartung aus, daß Sie diejenigen aus dem Stabe entlassenen Offiziere und Stabssekretäre, welche sich noch im dienstpflichtigen Alter befinden, im Kantonaldienste angemessen verwenden werden.

Um die im eidgen. Stabe entstandenen Lücken zu ergänzen, ersuchen wir Sie um Ihre allfälligen Vorschläge für neue Aufnahmen in den Stab und bitten Sie, dabei namentlich die untern Grade zu berücksichtigen, die verhältnißmäßig am wenigsten vertreten sind. Für die Eingabe Ihrer Vorschläge ertheilen wir Ihnen eine Frist bis zum 29. l. Monats.

(Unterschrift.)

V.

7. Februar 1864.

Tit.

Veranlaßt durch verschiedene Einfragen, beeilen wir uns, den Tit. Militärbehörden der Kantone zur Kenntniß zu bringen, daß die neue Ordonnanz für den Stutzer bis jetzt noch nicht festgestellt werden konnte und daß daher die Scharfschützen-Rekruten für das laufende Jahr noch mit dem bisherigen Stutzer zu bewaffnen sind. Immerhin bringen wir folgende Vorschrift aus dem Kreisschreiben des Bundesrathes vom 7. September vorigen Jahres in Erinnerung:

1) Bei neu angeschafften Stutzern wird folgende Abweichung vom Normalkaliber gestattet:

Durchmesser des kleineren Kalibrircylinders 34. 5''''
" " größeren " 35. 5''''

2) Bei ältern Stutzern wird folgende Abweichung zugelassen:

Durchmesser des kleineren Kalibrircylinders 34. 5''''
" " größeren " 37''''.

Stutzer, welche diesen beiden Vorschriften nicht entsprechen, sind von den Schul- und Kurskommandanten auf's strengste zurückzuweisen.

3) Die Scharfschützen sind mit der Infanteriepatrontasche mit Ceinturon zu versehen. Die bisher mit der Waidtasche versehenen Scharfschützen können dieselbe beibehalten, ebenso die bisherige Tragweise des Waidmessers.

In jedem Fall aber fallen weg: Kugelmodell, Gießlöffel, Kneipzange und die Hölzchen zum Anbinden der Kugelfutter, sowie die Kugelfutter selbst.

An die Stelle der bisherigen komplicirten Munition, deren Brauchbarkeit im Felde so sehr von der Geschicklichkeit jedes einzelnen Schützen und der Beschaffenheit der Kugelfutter abhieng, tritt die Einheitsmunition, für deren Anfertigung gegenwärtig eine Instruktion bearbeitet und zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit eine Kugelpresse angeschafft wird.

4) Die Frater sind mit dem Sappeur-Faschinenmesser zu bewaffnen.

Schließlich fügen wir noch bei, daß wir hoffen, Ihnen nach Beendigung einiger bereits angeordneter Versuche auch die Vorschrift über die neue Munition zur Kenntniß bringen zu können.

(Unterschrift.)

VI.

9. Februar 1864.

Tit.

Das unterzeichnete Departement muß sich auch für das laufende Jahr die Bestimmung der Anzahl der von jedem Kanton zu den Rekrutenschulen der Spezialwaffen zuzulassenden Rekruten vorbehalten. Bevor wir jedoch darüber definitive Verfügungen treffen, wünschen wir zuerst die Anzahl der Rekruten zu kennen, welche jeder einzelne Kanton in die eidgen. Schulen zu beordern gedenkt.

Indem wir daher Ihre dießfälligen baldigen Mittheilungen gewärtigen, benutzen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

(Unterschrift.)

VII.

10. Februar 1864.

Tit.

Das Departement beehrt sich, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß der Bundesrath zum Direktor der eidg. Pferderegieanstalt in Thun Herrn eidgen. Oberst von Linden, von Bern, und zu dessen Adjunkten Herrn Stabsmajor Reinert, von Solothurn, gewählt hat, und daß der Herr Regiedirektor die Leitung der Anstalt bereits übernommen hat.

Bei diesem Anlasse bringen wir in Erinnerung, daß nach dem Reglemente über die Verwaltung der eidg. Pferderegieanstalt vom 19. Weinmonat 1863 die Requisitionen von Pferden durch Vermittlung des Oberkriegskommissariates stattzufinden haben.

Sämmtliche Begehren um Verabfolgung von Pferden, sowohl von Seiten der Kantonal-Militärbehörden, resp. deren Kommissariate, als von Seite der Herren Waffenchefs, Schulkommandanten und einzelner Stabsoffiziere, sind daher, und zwar jedesmal so frühzeitig als möglich, an das eidg. Oberkriegskommissariat in Bern zu richten.

Die Entscheidung über die Verabfolgung der Pferde steht dem Regiedirektor zu. Allfällige Reklamationen gegen dessen Verfügungen sind beim Departement anzubringen.

(Unterschrift.)

Bemerkung der Redaktion. Dem entsprechend haben alle eidg. Stabsoffiziere ihre Begehren um Zutheilung von Regiepferden für ihren Dienstbedarf an das eidg. Oberkriegskommissariat zu senden.